



Kanton Zürich
Gemeinde Dietlikon

FASSUNG FÜR VERABSCHIEDUNG DURCH GEMEINDERAT
Z.HD. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 6211

Gewässerraum-Festlegung im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung, Dietlikon, nach § 15a HWSchV

Technischer Bericht



Titelbild: Brandbach im Abschnitt Bra-02, eigene Aufnahme

Impressum

Auftraggeberin

Gemeinde Dietlikon
Raum, Umwelt + Verkehr
Hofwiesenstrasse 32
8305 Dietlikon

Tel.: 044 835 82 30
E-Mail: ruv@dietlikon.org

Auftragnehmerin

PLANAR AG für Raumentwicklung

Gutstrasse 73, 8055 Zürich
Kontaktperson: Monika Mennel

Tel 044 421 38 38
www.planar.ch, info@planar.ch

Flussbau AG SAH

Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
Kontaktperson: Anja Montellese

Tel.: 044 251 51 74
E-Mail: sah.zh@flussbau.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Gesetzliche Grundlage	4
1.3	Antrag auf Festlegung des Gewässerraums	5
1.4	Projektperimeter	5
1.5	Verfahrensablauf	7
1.6	Grundsätze und Prinzipien	8
2	Abschnittsbildung	8
2.1	Kriterien der Abschnittsbildung	8
2.2	Verifizierung der Grundlagen	8
2.3	Abschnitte	9
3	Bemessung Gewässerraum	10
3.1	Berechnung nach Gewässerschutzverordnung (GSchV)	10
3.2	Minimaler Gewässerraum	10
3.3	Erhöhung Gewässerraum	11
3.4	Anpassung des Gewässerraums	13
3.5	Schlussprüfung	15
4	Ausscheidung Gewässerraum	17
5	Vorprüfung / öffentliche Auflage und Anhörung	18

Beilage

Gewässerraumplan: Brandbach, öffentliches Gewässer Nr. 6211, Gewässerraum-Festlegung im Rahmen der Teilrevision Nutzungsplanung, Dietlikon, nach § 15a HWSchV, Stand vom 9. Januar 2026

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Gemeindegebiet von Dietlikon umfasst zwei kommunale Gewässer, welche das Siedlungsgebiet durchfliessen, den Brandbach und den Furtbach. Der Gewässerraum am Furtbach wurde im Rahmen eines Wasserbauprojekts ausgeschieden und mit Verfügung Nr. 0366-AWEL-16-0389 am 24. Mai 2017 festgelegt.

Der Brandbach durchfliesst das Siedlungsgebiet von Dietlikon auf einer Länge von rund 150 m. Gemäss der kantonalen Naturgefahrenkarte liegt entlang des Brandbachs keine Hochwassergefährdung vor. Zudem ist der besagte Gewässerabschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung nicht der 1. Priorität zugeordnet. Die Gewässerraumfestlegung im Rahmen eines Wasserbauprojekts ist derzeit nicht relevant. Für den kurzen Gewässerabschnitt am Brandbach kann – in Rücksprache mit der zuständigen Abteilung des AWELs – die Gewässerraumfestlegung im Rahmen der derzeit laufenden Teilrevision der Nutzungsplanung Dietlikon erfolgen. Die Gemeinde Dietlikon hat im Jahr 2022 die Teilrevision gestartet.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Funktion des Gewässerraums

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund im Jahr 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

Auftrag aus dem Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. Natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. Schutz vor Hochwasser
- c. Gewässernutzung

Zuständigkeiten Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gestützt auf § 15 ff HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Festlegung im Siedlungsgebiet Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Gewässerraum-Festlegung ausserhalb des Siedlungsgebiets folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

1.3 Antrag auf Festlegung des Gewässerraums

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b GSchV festzulegen.

Die Planungsträger beantragen der Baudirektion, gestützt auf § 15 a Abs. 1 HWSchV den Gewässerraum entlang des Brandbachs, öffentliches Gewässer Nr. 6211, im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung Dietlikon nach Art. 41 a GSchV festzulegen.

1.4 Projektperimeter

Beschrieb des Projektperimeters

Der Brandbach ist ab dem Durchlass unter der Nationalstrasse A1 bis zur Einmündung in den Chriesbach als öffentliches Gewässer im kantonalen Gewässerplan aufgeführt. Der Projektperimeter umfasst die folgenden Teilabschnitte (vgl. auch nachfolgende Abbildung 1):

- eingedolter Gewässerabschnitt im Strassenareal, Nationalstrasse A1 (ca. 40 m),
- offener Gewässerabschnitt in der Industriezone (ca. 60 m)
- eingedolter Gewässerabschnitt im Strassenareal, Dübendorferstrasse und Strassenböschung (ca. 50 m)
- offener Gewässerabschnitt, Rückhaltebecken (ca. 5 m)

Anschliessend fliesst der Brandbach bis zur Einmündung in den Chriesbach durch Waldgebiet bzw. in der kantonalen Landwirtschaftszone. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums im Wald verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Die Gewässerraumfestlegung im Landwirtschaftsgebiet erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

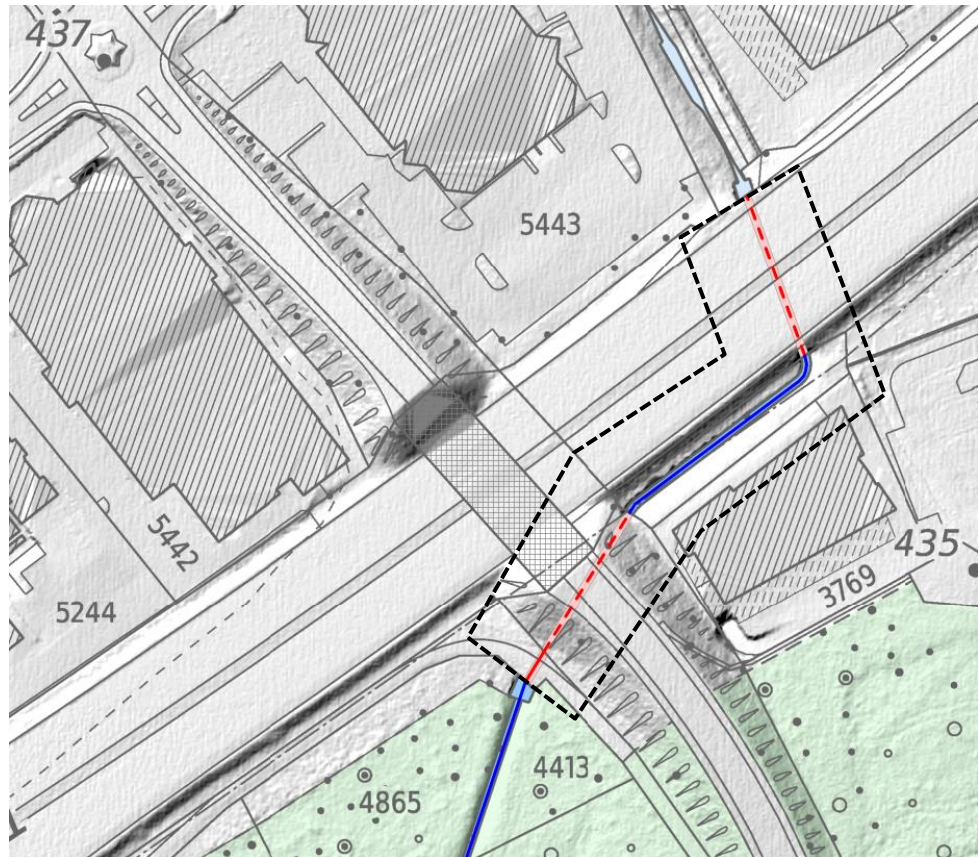


Abbildung 1: Auszug aus der Karte «Öffentliche Oberflächengewässer mit Projektperimeter (innerhalb der schwarz gestrichelten Fläche) (Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich, 03.2023)

Nordöstlicher Abschnitt
Brandbach

Der bachaufwärts der Nationalstrasse A1 liegende nördliche Abschnitt des Brandbachs ist zwar in den AV-Daten erfasst, jedoch nicht im kantonalen Gewässerplan (GIS-Karte: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerraum, Wasserrechte und Hochwasserrückhaltebecken). Mit Verfügung Nr. 173/2015 hat die kantonale Baudirektion den Gewässerabschnitt zwischen Neue Winterthurerstrasse und Nationalstrasse als öffentliches Gewässer aufgehoben. Die Gewässerraumfestlegung an diesem Abschnitt ist folglich nicht nötig.

1.5 Verfahrensablauf

Die Festlegung des Gewässerraums am Brandbach erfolgt im nutzungsplanerischen Verfahren nach Planungs- und Baugesetz (PBG), beschrieben im Merkblatt «Festlegung des Gewässerraums» (AWEL, September 2018). Die Gewässerraumfestlegung im nutzungsplanerischen Verfahren bedingt eine Koordination mit dem Leitverfahren, der Teilrevision Nutzungsplanung Dietlikon, mit zeitgleicher kantonaler Vorprüfung, öffentlicher Auflage und Publikation.

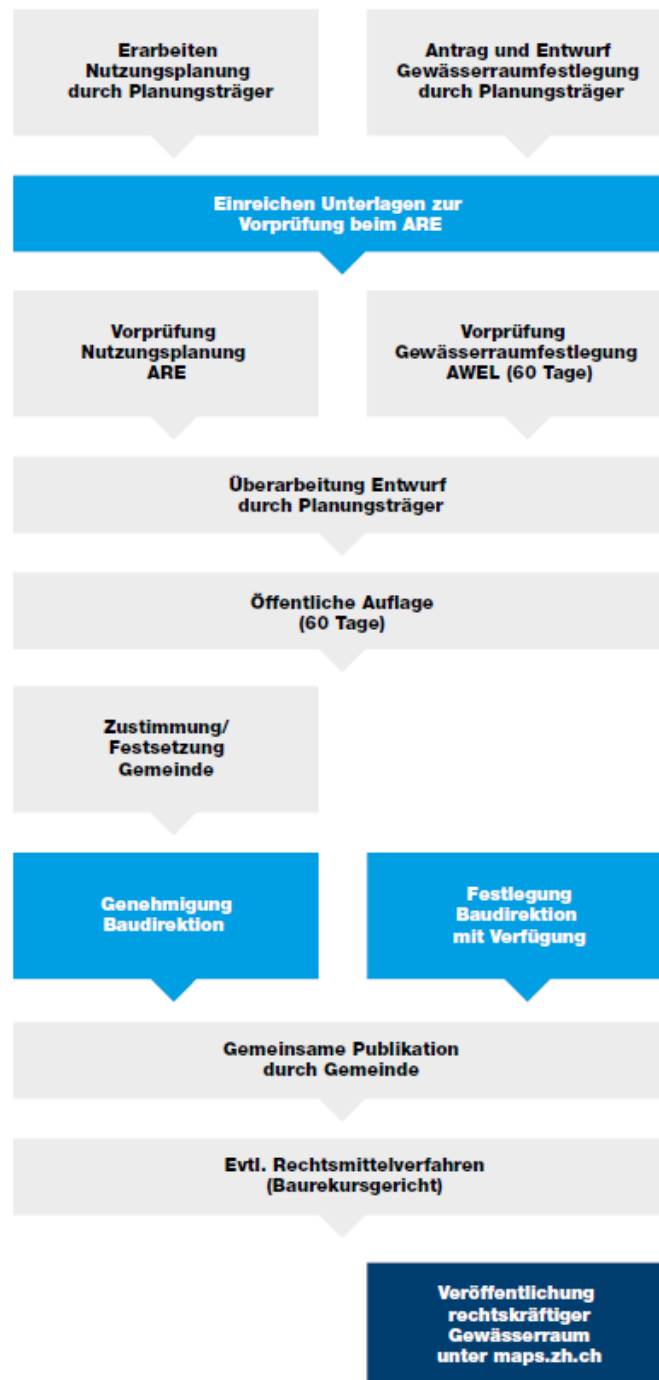


Abbildung 2: Ablauf des Verfahrens (Quelle: Merkblatt «Festlegung des Gewässerraums», AWEL, September 2018)

Koordination mit Meilensteinen Teilrevision Nutzungsplanung

Für die folgenden Meilensteine bedarf es einer zeitlichen Koordination:

- Fachliche Auseinandersetzung im Ausschuss: Koordination Gewässerraum-Festlegung mit Teilrevision
- Behandlung im Gemeinderat Dietlikon: Verabschiedung Vorlage «Teilrevision Nutzungsplanung Dietlikon» und «Gewässerraum-Festlegung» zur kantonalen Vorprüfung
- Kantonale Vorprüfung: Zuständigkeit ARE bzw. AWEL
- Behandlung im Gemeinderat Dietlikon: Verabschiedung Vorlage «Teilrevision Nutzungsplanung Dietlikon» und «Gewässerraum-Festlegung» zur öffentlichen Auflage und Anhörung
- Genehmigung Teilrevision Nutzungsplanung Dietlikon und Festsetzung Gewässerraum
- Publikation und Rekursfrist (30 Tage)

1.6 Grundsätze und Prinzipien

Bei der Gewässerraumfestlegung sind bestimmte Grundsätze und Prinzipien zu berücksichtigen. Diese sind auf der Informationsplattform Gewässerraum festgehalten (vgl. <https://www.gewaesserraum.ch>).

2 Abschnittsbildung

2.1 Kriterien der Abschnittsbildung

Zentrale Kartengrundlage für die Abschnittsbildung ist die Gewässer-Ökomorphologie gemäss kantonalen GIS-Browser. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (natürlich/naturnah, künstlich/naturfremd, eingedolt)
- Gerinnesohlenbreite
- Breitenvariabilität

Wenn sich entlang des Gerinnes einer der genannten Parameter ändert, wird jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Die im GIS-Kataster angegebenen Werte wurden während einer Feldbegehung verifiziert. Dabei erwies sich die Abschnittsbildung gemäss GIS-Browser_Layer «Gewässer Ökomorphologie» grösstenteils als korrekt und sinnvoll.

Zusätzlich zur Gewässer-Ökomorphologie werden die Gefahrenkarte Hochwasser, die kantonale Revitalisierungsplanung und die Nutzungszonen berücksichtigt.

2.2 Verifizierung der Grundlagen

Die Lage der Durchlässe wurde im Feld überprüft. Die Verifizierung hat gezeigt, dass die Lage der Gewässerachse gemäss Plan der öffentlichen Oberflächengewässer korrekt ist.

Gemäss dem kantonalen GIS-Browser (Karte Gewässer-Ökomorphologie) beträgt die Gerinnesohlenbreite für den offenen Abschnitt eine Breite von 1.3 m. Die Überprüfung im Feld hat ergeben, dass die Sohlenbreite in den drei Abschnitten Bra-1, Bra-2 und Bra-3 jeweils 1.4 m beträgt. Dieser Wert wird für die nachfolgende Berechnung des minimalen Gewässerraums herangezogen.

2.3 Abschnitte

Für die vorliegende Abschnittsbildung waren die Ökomorphologie und die Nutzungszonen massgeblich. Es ergeben sich die drei Abschnitte mit den nachfolgenden Eigenschaften:

Tabelle 1: Eigenschaften der Abschnitte gemäss Karte Ökomorphologie, GIS-Browser Kanton Zürich

Abschnitt	Länge [m]	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereich, Revitalisierungsnutzen	Nutzungszone
Bra-01	41.2	eingedolter Bach	eingedolt, 1.4 m, keine	kein, mittel,	Hochleistungsstrasse
Bra-02	58.4	offener Bach	künstlich/naturfremd, 1.4 m, keine	kein, mittel,	Industriezone
Bra-03	48.0	eingedolter Bach	eingedolt 1.4 m, keine	kein, mittel,	Hochleistungsstrasse

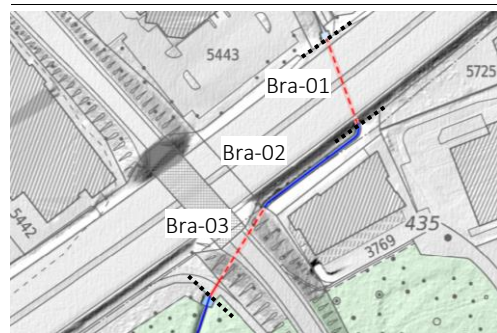


Abbildung 3: Abschnitte entlang des Brandbachs (eigene Darstellung)



Abbildung 4: Oberes Ende des Durchlasses Bra-01, Blick in Fliessrichtung (eigene Aufnahme)



Abbildung 5: Künstlicher Abschnitt Bra-02, Blick in Fliessrichtung (eigene Aufnahme)



Abbildung 6: Oberes Ende des Durchlasses Bra-03, Blick in Fliessrichtung (eigene Aufnahme)



Abbildung 7: Rückhaltebecken, Blick in Fliessrichtung (eigene Aufnahme)

3 Bemessung Gewässerraum

3.1 Berechnung nach Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Berechnungsformel

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite kleiner oder gleich 15 Metern aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB) < 2 m: minimale Gewässerraum (GR) = 11 m;

Natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB) 2 – 15 m: $GR = 2.5 \times GSB + 7m$

Hierfür wird zunächst die natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Diese umfasst jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt und umgelagert wird und deshalb keine Vegetation aufweist. Für die Ermittlung der GSB wird die aktuelle GSB je nach Breitenvariabilität mit einem Faktor (1, 1.5 oder 2) multipliziert.

Referenzabschnitt für Bra-01 und Bra-03

Für die beiden eingedolten Abschnitte Bra-01 und Bra-03 wird die aktuelle Breite der Durchlässe gemessen und als Grundlage für die Abschätzung der natürlichen Gerinnesohlenbreite herangezogen. Die Gerinnesohlenbreiten entsprechen der Sohlenbreite des angrenzenden Abschnitts Bra-02 (Referenzabschnitt) und erweisen sich daher als plausibel.

Umgang mit Rückhaltebecken

Das Rückhaltebecken auf Parzelle Kat.-Nr. 4411 liegt im Bereich einer Verkehrsfläche ausserhalb der Bauzone (vgl. GIS-Browser Kanton Zürich, Karte «ÖREB-Kataster»). Bachabwärts verläuft der Brandbach als wenig beeinträchtigtes Fliessgewässer im Wald. Für das Rückhaltebecken wird daher vorerst kein Gewässerraum ausgeschieden.

Auch die Abschnitte Bra-01 und Bra-03 finden sich ausserhalb der Bauzone, jedoch auf Strassenflächen und grenzen direkt an die Bauzone an bzw. liegen zwischen Bauzonen.

3.2 Minimaler Gewässerraum

Die Ermittlung des minimalen Gewässerraums erfolgte anhand der folgenden Parameter.

Tabelle 2: Parameter und minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV

Abschnitt	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Natürliche Sohlenbreite	Minimaler Gewässerraum
Bra-01	1.4 m	keine	2	2.8 m	14.0 m
Bra-02	1.4 m	keine	2	2.8 m	14.0 m
Bra-03	1.4 m	keine	2	2.8 m	14.0 m

* Werte gemäss Überprüfung im Rahmen der Feldbegehung

Minimale Eingriffsbreite für die Abschnitte Bra-01 und Bra-03

Besteht für einen eingedolten Gewässerabschnitt mit Sicherheit kein Öffnungspotenzial an der heutigen Lage (z. B. weil die Dole sehr tief oder im Strassenraum liegt) zeigt eine Querprofilbetrachtung, ob der minimale Gewässerraum für die Ableitung eines $HQ_{100/300}$ ausreichend ist oder ob eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich wird. Eine minimale Eingriffsbreite für Unterhaltsarbeiten, die Sanierung und einen allfälligen Ersatz der Dole muss zwingend gewährleistet sein (siehe schematische Darstellung Abbildung 8).

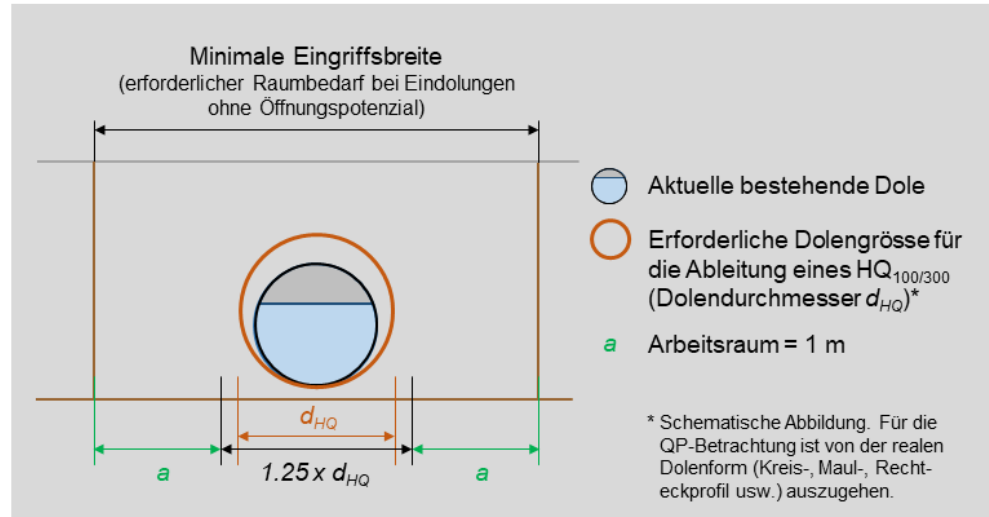


Abbildung 8: Schematische Darstellung zur Querprofilbetrachtung für eingedolte Fließgewässer (Quelle: Informationsplattform Gewässerraum, März 2023)

Für die Abschnitte Bra-01 und Bra-03 besteht kein Öffnungspotenzial, da die Abschnitte den Durchlass unter der Nationalstrasse A1 bzw. unter der Dübendorferstrasse (Autobahnüberfahrt) bilden. Zur Sicherstellung des Unterhalts wird für die genannten Abschnitte eine minimale Eingriffsbreite ausgeschieden. Das Längsgefälle beträgt $< 2\%$, daher wird mit einem Teilfüllungsgrad von 85% gerechnet. Um ein $HQ_{300} = 1\text{m}^3/\text{s}$ ableiten zu können, ist eine minimale Eingriffsbreite von mindestens 4.5 m nötig ($1.25 \times 2.0\text{ m} + 2 \times 1.0\text{ m}$ Arbeitsraum = 4.5 m). Die für die Kapazitätsberechnung des Durchlasses verwendeten Parameter sind in Tabelle 3 aufgeführt. Als Mass für die aktuelle bestehende Dole wurde die grösste Breite der Durchlässe herangezogen, welche 2 m beträgt (siehe Abbildung 4). Mit dieser Breite ist der Unterhalt der Dole sichergestellt.

Tabelle 3: Parameter zur Kapazitätsberechnung der Durchlässe in den Abschnitten Bra-01 und Bra-03.

Abschnitt	Breite x Höhe [m x m]	Gefälle [-]	Rauigkeit [$\text{m}^{1/3}/\text{s}$]	Abflusskapazität [m^3/s]
Bra-01	2.0 x 1.98	0.006	60	> 1.0 (4.8)
Bra-03	2.0 x 1.98	0.009	60	> 1.0 (5.9)

3.3 Erhöhung Gewässerraum

Hochwasserschutz

Damit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, muss der Gewässerunterhalt sichergestellt sein. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist, dass die Zugänglichkeit zum Gewässer gewährleistet ist. Die Zugänglichkeit in den drei Abschnitten ist durch einen schmalen Absatz entlang des Gewässers gesichert (vgl. Abbildung 4, Abbildung 5 und Abbildung 6).

Weiter besteht weder gemäss Gefahrenkarte noch aufgrund der Angaben in der Risikokarte Naturgefahren eine Hochwassergefährdung. Demzufolge ist für keinen der drei Abschnitte ein Hochwasserschutznachweis erforderlich und der in Schritt 2 ermittelte minimale Gewässerraum muss für die Einhaltung der Hochwassersicherheit nicht erhöht werden.

Revitalisierungspotenzial

Der betrachtete Abschnitt des Brandbachs verfügt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung über einen mittleren Revitalisierungsnutzen. Der Revitalisierungsnutzen beschreibt den Nutzen einer Revitalisierung für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand (vgl. GIS-Browser Kanton Zürich, Karte «Revitalisierungsplanung»). Der Brandbach ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist auch eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich.

Da für die beiden eingedolten Abschnitte kein Öffnungspotential besteht (vgl. Kapitel 3.4), wird geprüft, ob mindestens in Abschnitt Bra-02 der zur Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen respektive zur Erfüllung der Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz erforderliche Raum ausgeschieden wird. Massnahmenvorschläge aus Vorstudien liegen nicht vor. Es erfolgt eine Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz.

Beurteilung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz

Um den Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz zu beurteilen, werden folgende Kriterien betrachtet:

- Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften
- Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen
- Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet
- Vernetzung der Lebensräume (Längs- und Quervernetzung)
- Transport Wasser und Geschiebe
- Dynamische Entwicklung des Gewässers
- Landschaftsbild
- Neobiota

Die Gewässerabschnitte am Brandbach liegen am südlichen Siedlungsrand von Dietlikon und finden sich gemäss ÖREB-Kataster im Strassenraum (Hochleistungsstrasse) bzw. in der Industriezone. Südlich der A1 grenzt die Industriezone an die am Brandbach auszuscheidenden Abschnitte, südwestlich der Wald. Der offene Abschnitt des Brandbachs Bra-02 liegt unterhalb der Autobahnböschung und tritt landschaftlich kaum in Erscheinung.

Der Brandbach entspringt weiter nördlich, auf Höhe der Neuen Winterthurerstrasse und verläuft anschliessend mehrheitlich offen im Siedlungsgebiet. Aufgrund der Aufhebung als öffentliches Gewässer in diesem Abschnitt (vgl. Kapitel 1.4) erfolgt hier jedoch keine Gewässerraum-Festlegung.

Es finden sich keine Vorranggebiete oder Inventare in Nähe der Abschnitte Bra-01, Bra-02 und Bra-03. Gemäss regionalem Richtplan Glattal (RRB Nr. 1301 / 2021) verläuft weiter südlich des Projektperimeters ein Vernetzungskorridor zwischen dem Glattrraum und dem Wangenerwald. Der Projektperimeter ist nicht Bestandteil des Vernetzungskorridors und ist für diesen auch nicht von Bedeutung.

Einzig der Abschnitt Bra-02 verfügt tatsächlich über ein Revitalisierungspotenzial. Die beiden eingedolten Abschnitte weisen kein Öffnungspotenzial auf (vgl. Kapitel 3.2). Eine dynamische Entwicklung des Gewässers im Abschnitt Bra-02 ist auch bei einer Revitalisierung eingeschränkt. Das tatsächliche Revitalisierungspotenzial, insbesondere im kurzen Abschnitt Bra-02 (knapp 60 m) wird als gering angesehen.

Da der Brandbach weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweist und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht notwendig.

Beurteilung bezüglich Gewässernutzung

Entlang des Brandbachs bestehen keine aktiven Anlagen zur Gewässernutzung, welche eine Anpassung des Gewässerraums erfordern würden.

Beurteilung der Erholungsfunktion

Im Abschnitt Bra-02 findet sich kein öffentlicher Fussweg. Ausserdem findet sich der Abschnitt in einem lärmbelasteten Gebiet und ist für die Erholungsnutzung ungeeignet. Der minimale Gewässerraum ist daher auch für die Erholungsfunktion ausreichend.

3.4 Anpassung des Gewässerraums

Kriterien für eine asymmetrische Anordnung

In Schritt 4, Anpassung prüfen, der Anleitung des AWELs ist zunächst zu klären, ob aufgrund der lokalen Gegebenheiten eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums sinnvoll sein könnte. Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

Lage minimaler Gewässerraum in Abschnitt Bra-02 überprüft

Der Abschnitt Bra-02 verfügt über eine eigene Gewässerparzelle. Südlich verläuft der minimale Gewässerraum mehr oder weniger entlang der Parzellengrenze. Nördlich umfasst der minimale Gewässerraum die Uferböschung bzw. die Böschung der Hochleistungsstrasse. Anhand der AV-Daten (vgl. Abbildung 9) und des Orthofotos (vgl. Abbildung 10) wurde geprüft, ob der minimale Gewässerraum auf der Strassenfläche der Autobahn zu liegen kommt. Abbildung 9 zeigt, dass der minimale Gewässerraum die Strassenfläche nicht tangiert. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist nicht erforderlich.

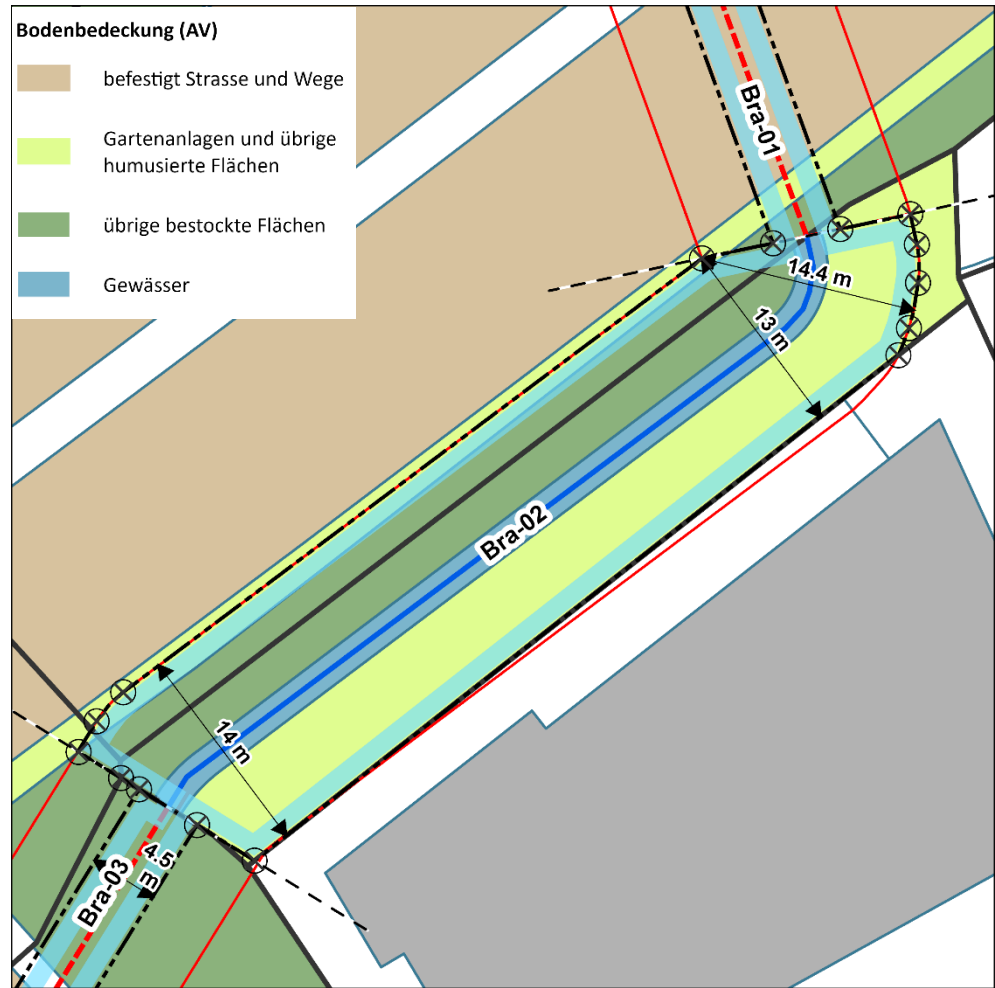


Abbildung 9 Überprüfung Lage minimaler Gewässerraum anhand AV-Daten
(Quelle: GIS-Browser Kanton Zürich)

Beurteilung dicht überbaut in
Abschnitt Bra-02

Dietlikon zählt gemäss kantonalem Raumkonzept zum Handlungsraum «Stadtlandschaft». Stadtlandschaften zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte und eine hohe Entwicklungsdynamik aus. Der Abschnitt Bra-02 liegt zudem in einem Eignungsgebiet für Hochhäuser sowie einem Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung gemäss regionalem Richtplan Glattal. Die Parzelle Kat.-Nr. 4435 liegt in der Industriezone, welche eine hohe bauliche Ausnützung erlaubt.

Einige Indizien sprechen gegen eine Beurteilung dicht überbaut (siehe Tabelle 4), wobei insbesondere die Lage am Siedlungsrand relevant ist. Auch grenzt das Grundstück an eine grosse Waldfläche.

Tabelle 4: Abschnittsweise Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Abschnitt Bra-02 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet	Nein
Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt	Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke	Nein

Indizien (gem. Informationsplattform Gewässerraum)	Abschnitt Bra-02 [ja/nein]
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung	Ja
Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.	Ja
Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.	Ja
Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt.	Ja
Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.	Ja
Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.	Nein
Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.	Nein
Fazit [dicht überbaut / nicht dicht überbaut bzw. Angabe zur entsprechenden Tendenz]	Beurteilung abschliessend
	Tendenz dicht überbaut
	Tendenz nicht dicht überbaut
	50%
	50%

Der minimale Gewässerraum führt nicht zu einer baulichen Einschränkung der angrenzenden Bauzone. Auf eine Reduktion des Gewässerraums wird daher verzichtet.

Baulinien Nationalstrassen in
Abschnitt Bra-02

Weiter gilt es den gemäss kantonalem Richtplan geplanten Ausbau der Hochleistungsstrasse A1 zu berücksichtigen. Der minimale Gewässerraum tangiert die Verkehrsfläche gemäss ÖREB-Kataster sowie den Bereich der Nationalstrassenbaulinie (Plangenehmigungsverfügung Nr. 622.2-00327).

Der Brandbach liegt innerhalb des Baulinienbereichs. Solange das Strassenbauprojekt noch nicht gesichert ist, ist eine Anpassung des Gewässerraums an die Baulinie nicht zulässig.

Harmonisierung prüfen

Abschliessend gilt es in Schritt 4 zu prüfen, ob der ausgeschiedene Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben harmonisiert werden kann und soll. Vorliegend wird eine Harmonisierung mit der Gewässerparzelle vorgenommen. In Abschnitt Bra-02 erfolgt eine Harmonisierung mit der Gewässerparzelle Kat.-Nr. 4435. Der Gewässerraum beträgt dadurch an der schmalsten Stelle 13 m.

3.5 Schlussprüfung

Bestandesgarantie nach § 357
PBG

Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Der ausgeschiedene Gewässerraum in den Abschnitten Bra-01 und Bra-03 tangiert das Strassenareal der Autobahn bzw. der Dübendorferstrasse. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin

genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen.

Öffentliches Interesse und Standortgebundenheit der bestehenden Anlagen

Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Im Rahmen einer Sanierung bzw. eines Neubaus ist das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit der Anlagen nachzuweisen. Die Autobahn sowie deren geplanter Neubau ist im kantonalen Richtplan gesichert. Die Dübendorferstrasse ist im kommunalen Richtplan Verkehr (Verkehrsplan 1, Strassen und ÖV, Stand vom Juli 2023, Entwurf zur Genehmigung) als Hauptsammelstrasse festgelegt. Auf Höhe Brandbach befindet sich zudem eine Bushaltestelle, welche im kommunalen Richtplan gesichert wird. Es ist davon auszugehen, dass die Festlegung im kommunalen Richtplan Verkehr als hinreichende Begründung für das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit der Dübendorferstrasse und der Bushaltestelle gilt.

Recht- und Zweckmässigkeit der Gewässerraum-Festlegung

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit der Gewässerraum-Ausscheidung im Abschnitt Bra-02 sind insbesondere die baulichen Gegebenheiten und die städtebaulichen Entwicklungsabsichten von Kanton, Region und Gemeinde. Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums und eine symmetrische Anordnung des Gewässerraums im Abschnitt Bra-02 führen zu keiner baulichen Einschränkung des ohnehin bereits weitgehend ausgenützten Grundstücks Kat.-Nr. 3769 (Industriegebäude). Die Nutzung des Strassenareals der Nationalstrasse A1 wird durch den symmetrisch angeordneten Gewässerraum vollumfänglich erhalten. Einzig die bestehende Hochspannungsleitung, welche grösstenteils auf Parzelle Kat.-Nr. 4435 liegt, wird durch den Gewässerraum tangiert.

In den Abschnitten Bra-01 und Bra-03 besteht kein Öffnungspotenzial und keine Hochwassergefährdung. Der Hochwasserschutz wird durch die Gewässerraum-Festlegung grösstmöglich gesichert und die Zugänglichkeit für den Unterhalt der Dolen ist gewährleistet. In den Abschnitten Bra-01 und Bra-03 kann der Gewässerraum auf die minimale Eingriffsbreite reduziert werden.

Der Brandbach erfüllt im Abschnitt Bra-02 keine Erholungsfunktion. Das Potenzial für eine Erholungsfunktion ist durch die bestehende Lärmbelastung stark eingeschränkt. Auch besteht derzeit keine Gewässernutzung.

Einzig der Abschnitt Bra-01, welcher unterhalb der Nationalstrasse A1 verläuft, liegt im Gewässerschutzbereich A_U. Im Gewässerschutzbereich A_U erfordern Bauten in Grundwasserleitern (unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels) eine kantonale Bewilligung.

Die vorliegende Gewässerraum-Ausscheidung tangiert keine Fruchtfolgeflächen, keine Verkehrswege von historischer Bedeutung nach IVS oder weitere Inventare. Zudem sind keine belasteten Standorte oder archäologischen Zonen betroffen.

Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums am Brandbach im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung Dietlikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

4 Ausscheidung Gewässerraum

Tabelle 5: Übersicht mit den abschliessenden Resultaten je Abschnitt

Abschnitt	Min. GWR	Anpassungen in den Schritten 3a, 3b und 4	Ausgeschiedener GWR
Bra-01	14.0 m	ja, Ausscheidung einer minimalen Eingriffsbreite	4.5 m
Bra-02	14.0 m	nein / Harmonisierung mit der Gewässerparzelle	14.0 m
Bra-03	14.0 m	ja, Ausscheidung einer minimalen Eingriffsbreite	4.5 m

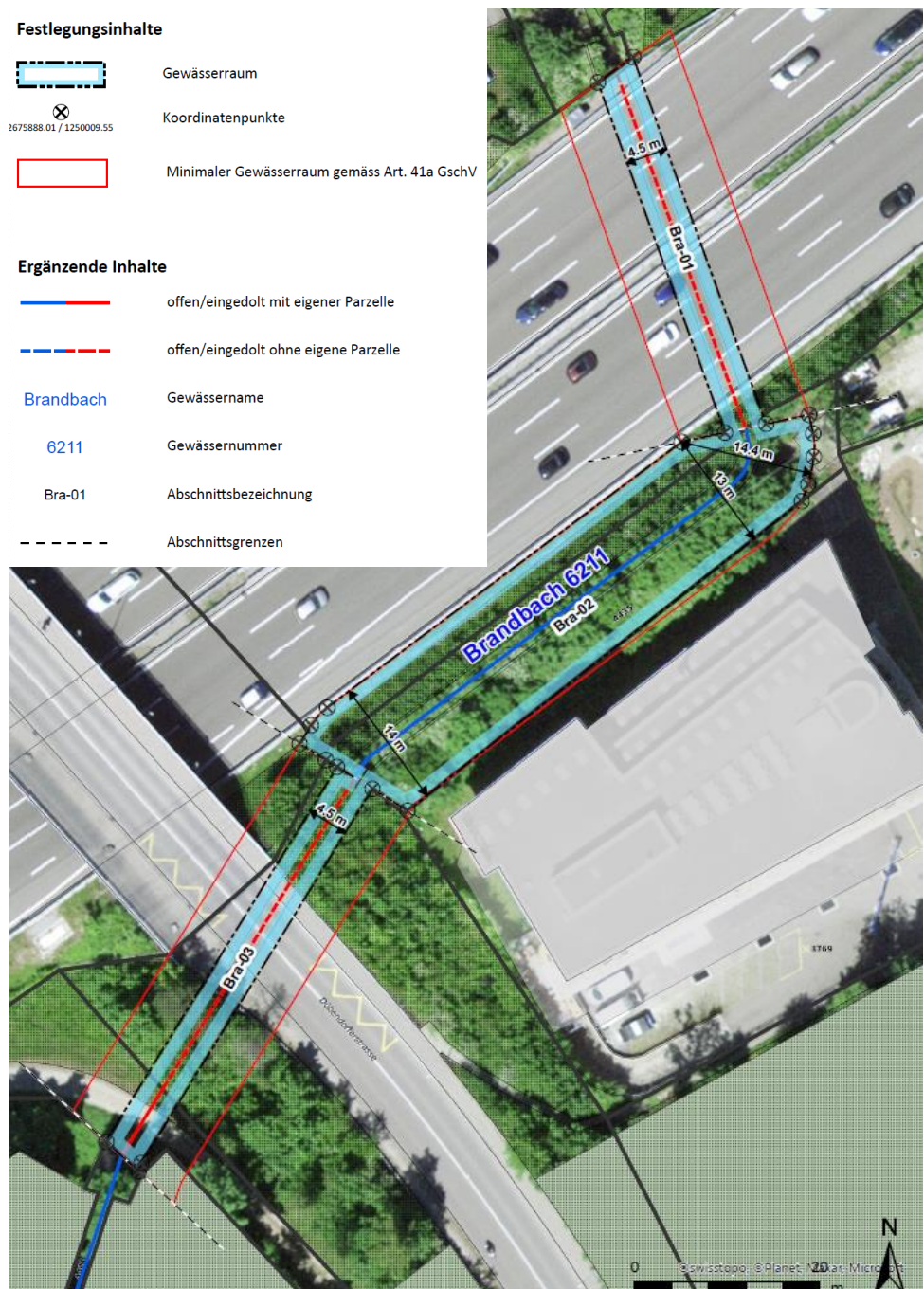


Abbildung 10: Gewässerraumplan mit Luftbild (eigene Darstellung)

5 Vorprüfung / öffentliche Auflage und Anhörung

Kantonale Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. August 2024 nimmt das AWEL Stellung zur Festlegung des Gewässerraums am Brandbach (GRF Nr. 87/2024). Die kantonalen Anträge sind vollumfänglich im vorliegenden Dossier berücksichtigt. Die bereinigte Vorlage wird zusammen mit den Unterlagen zur Teilrevision der Nutzungsplanung publiziert und öffentlich aufgelegt.

Auflage und Anhörung

Der Gemeinderat Dietlikon hat die Vorlage zur Gewässerraum-Festlegung zusammen mit der Teilrevision der Nutzungsplanung am 27. Mai 2025 zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung nach § 7 PBG verabschiedet. Die öffentliche Auflage und Anhörung erfolgte vom 12. Juni 2025 bis am 11. August 2025. Zur Vorlage Gewässerraum-Festlegung am Brandbach sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Die Stadt Dübendorf, welche potenziell von dieser Gewässerraum-Festlegung betroffen sein könnte, hat die Rückmeldung gemacht, dass ihre Interessen nicht beeinträchtigt werden.